



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023, 20.15 Uhr – 21.35 Uhr

in der Turnhalle Hallwil

Präsident:	Gloor-Huber Walter, Gemeindeammann
Vizepräsident:	Lüscher Daniel, Vizeammann
Beisitzer:	Gebhard Amin, Gemeinderat Urech Reto, Gemeinderat Stauber André, Gemeinderat
Aktuar:	Barth Andrea, Gemeindeschreiberin
Stimmzähler:	Baumann Hans Urech Rudolf

Gemeindeammann Walter Gloor begrüsst die Anwesenden zur Budgetgemeindeversammlung. Die Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen lagen seit 14 Tagen auf der Gemeindeganzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten öffentlich auf. Ebenfalls konnten die Unterlagen auf www.hallwil.ch eingesehen werden.

Mitteilungen

Es liegen folgende Entschuldigungen vor:

- Jürg Wolf, Finanzkommission
- Thomas Urech, Dorfchronist
- Andreas und Eva von Burg
- Eva Wanner, Aargauer Zeitung
- Daniel Hinnen, dorfheftli
- Alexandra Weber, Gemeindeschreiberin-Stv.

Gäste

- Claudia Seiler, Leiterin Finanzen



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Tonbandaufnahme

Die Gemeindeversammlung wird zur Erleichterung der Protokollierung mit einem Tonband aufgenommen.

Weihnachtsbaum

Der diesjährige Weihnachtsbaum ist im Garten von Titus und Christine Kaufmann gewachsen und wurde der Gemeinde in diesem Jahr zur Verfügung gestellt. Für diese Spende wird Familie Kaufmann herzlich gedankt.

Ordentlicher Finanzausgleich

Für das Jahr 2023 wurde ein Finanzausgleich in der Höhe von Fr. 316'000.00 ausgerichtet (2022: Fr. 232'000.00).

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung über die Festtage

Die Gemeindeverwaltung bleibt vom Samstag, 23. Dezember 2023 bis und mit Dienstag, 2. Januar 2024 geschlossen. Für das Bestattungsamt wird ein Pikettdienst eingerichtet. Bei Todesfällen kann die zuständige Person unter der Telefonnummer der Gemeindeverwaltung in Erfahrung gebracht werden. Damit schliesst sich die Gemeinde Hallwil den umliegenden Gemeinden an.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Präsenz und Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigte Frauen	341	
Stimmberechtigte Männer	<u>315</u>	
Total	656	
Abschliessende Beschlussfassung	132	(1/5)
anwesend sind	42	

Somit unterstehen sämtliche Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung dem fakultativen Referendum. Ein solches kann von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Publikation ergriffen werden. Zwecks Einreichung eines Referendumsbegehrens sind die von der Gemeindekanzlei erstellten Unterschriftenlisten zu beziehen, welche vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Vorprüfung des Wortlautes des Begehrens eingereicht werden können.

Nachdem der Gemeindeammann feststellt, dass den Stimmberechtigten sämtliche Unterlagen ordnungsgemäss zugestellt worden sind, wird die Versammlung mit dem Hinweis eröffnet, dass allfällig festgestellte Verfahrensmängel unverzüglich zu melden sind.

Eine Änderung der Reihenfolge der Traktandenliste wird nicht verlangt.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023
2. Kreditabrechnung «Instandsetzung und Ausrüstung der gemeindeeigenen Parkplätze»
3. Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Hallwil

Behandlung der Teilrückweisung aus der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2023:

- Das Objekt Nr. 901 (Mitteldorf 48/49, Statthalterhaus) sei im Bauzonenplan als Gebäude mit Substanzschutz zu bezeichnen und den Schutzbestimmungen von § 20 der Bau- und Nutzungsordnung BNO zu unterstellen.
 - Das Objekt Nr. 904 (Mitteldorf 55, Alte Post) sei im Bauzonenplan als Gebäude mit Substanzschutz zu bezeichnen und den Schutzbestimmungen von § 20 der Bau- und Nutzungsordnung BNO zu unterstellen.
4. Budget 2024 mit einem Gemeindesteuerfuss von 127 %
 5. Verschiedenes



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Berichte und Anträge an die Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023

Gemeindeammann Walter Gloor: Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 lag während den letzten 14 Tagen öffentlich auf und konnte bei der Gemeindekanzlei eingesehen und kontrolliert werden.

Das Protokoll wurde der Finanzkommission zur Prüfung unterbreitet. Die Finanzkommission beantragt der Gemeindeversammlung das Protokoll vom 16. Juni 2023 zur Genehmigung.

Wortmeldungen der Stimmberechtigten

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 sei zu genehmigen.

Abstimmung

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 wird mit 41 Ja-Stimmen genehmigt.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

2. Kreditabrechnung

Instandsetzung und Ausrüstung der gemeindeeigenen Parkplätze

Gemeindeammann Walter Gloor: Die nachstehende Kreditabrechnung wurde durch die Finanzkommission geprüft. Die Kreditabrechnung konnte während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gemeinderat Amin Gebhard erläutert die Kreditabrechnung:

Die Einwohnergemeindeversammlung hat am 27. November 2020 einen Verpflichtungskredit über CHF 35'000.00 für die Instandsetzung und Ausrüstung der gemeindeeigenen Parkplätze zur Bewirtschaftung genehmigt.

Für die Instandstellung und Ausrüstung aller drei Parkflächen zur zukünftigen Bewirtschaftung wurden folgende Kostenpositionen vorgesehen. Gegenübergestellt werden die effektiven Auslagen für die einzelnen Positionen.

Belagsarbeiten	Fr.	23'500.00	Fr.	46'630.90
Signalisation	Fr.	4'500.00	Fr.	4'886.75
Installation Parkfelder	Fr.	5'000.00	Fr.	4'114.65
Baugesuch	Fr.	1'500.00	Fr.	415.00
Unvorhergesehenes/Rundung	Fr.	500.00	Fr.	3'327.95
Total	Fr.	35'000.00	Fr.	59'375.25

Kreditüberschreitung Fr. 24'375.25

Die Kreditüberschreitung von Fr. 24'375.25 ist hauptsächlich auf die deutlich höheren Kosten für die Belagsarbeiten auf dem Bahnhofplatz zurückzuführen. Bei der Abtragung der bestehenden Fläche wurde festgestellt, dass Inertstoffe (nicht brennbare mineralische Abfälle) enthalten sind. Es musste ein vollständiger Fundationsersatz gemacht werden, was nicht vorgesehen war. Ausserdem sind Mehrkosten für die Erstellung eines zusätzlichen Kandelabers entstanden. Diese Kosten sind in der Abrechnung bei den unvorhergesehenen Ausgaben enthalten.

Die Finanzkommission hat die Kreditabrechnung geprüft und beantragt deren Genehmigung.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Wortmeldungen der Stimmberechtigten

Keine Wortmeldungen.

Finanzkommissions-Mitglied Oliver Springer nimmt die Abstimmung vor.

Antrag

Die Kreditabrechnung «Instandsetzung und Ausrüstung der gemeindeeigenen Parkplätze» sei zu genehmigen.

Abstimmung

Die Kreditabrechnung «Instandsetzung und Ausrüstung der gemeindeeigenen Parkplätze» wird mit 36 Ja-Stimmen genehmigt.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

3. Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Hallwil

Behandlung der Teilrückweisung aus der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2023

Vizeammann Daniel Lüscher:

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung Hallwil beschloss am 16. Juni 2023 die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland mit Ausnahme der folgenden Teilrückweisung (gemäss Protokollauszug der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023):

Antrag

Die Objekte Nr. 901 (Mitteldorf 48/49) und Nr. 904 (Mitteldorf 55) seien nicht als Gebäude mit Substanzschutz gemäss § 20 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) auszuscheiden.

Abstimmung

Der Teilrückweisungsantrag wird mit 20 Ja-Stimmen zu 14 Nein-Stimmen angenommen. Dieser Teil wird zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Nach der Überarbeitung wird er an einer nächsten Gemeindeversammlung wieder zur Beschlussfassung unterbreitet.

Gestützt auf eine zwischenzeitliche Auslegeordnung wird die Unterschutzstellung der beiden Objekte Nr. 901 (Mitteldorf 48/49) und Nr. 904 (Mitteldorf 55) der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2023 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gesetzliche Grundlagen und Inventare

§ 40 Abs. 1 Baugesetz (BauG) vom 19. Januar 1993

Die Erhaltung, die Pflege und die Gestaltung von Objekten des Natur- und Heimatschutzes sowie von Ortsbildern sind Sache des Kantons und der Gemeinden.

§ 26 Abs. 2 Verordnung zum Kulturgesetz (VKG) vom 4. November 2009

Die kantonale Denkmalpflege unterstützt die Gemeinden bei der Bezeichnung der kommunal schutzwürdigen Objekte in fachlicher Hinsicht. Sie stellt die einheitliche Wertung der Bausubstanz unter Berücksichtigung regionaler und überregionaler Gesichtspunkte und die Koordination mit dem Inventar der kantonal geschützten Baudenkmäler sicher. Sie kann dazu ein Kurzinventar der Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung erstellen.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

§ 25 Abs. 2 Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009

Die Gemeinden erlassen Vorschriften für Schutz und Pflege der Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung.

Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) stuft das Ortsbild von Hallwil mit "lokale Bedeutung" ein. Diese Bedeutung ist die geringste Kategorie der Schutzwürdigkeit und löst nicht automatisch einen Schutz des Ortsbildes oder bestimmter Einzelobjekte aus. Die im ISOS mit den Werten A oder B als erhaltenswert eingestuft Gebiete, Baugruppen oder Einzelobjekte geben jedoch einen Hinweis auf besondere, historisch gewachsene Strukturen oder Einzelgebäude. Das betrifft in Hallwil den Dorfkern (Nr. 1.1. gemäss ISOS) mit dem höchsten Erhaltungsziel A. Beide betreffende Gebäude (Objekte Nr. 901 und 904) befinden sich in diesem Gebiet. Das "Statthalterhaus" (Nr. 1.1.1. Bauernhaus aus dem 17. Jahrhundert) ist zudem explizit erwähnt und zusätzlich ebenfalls mit dem höchsten Erhaltungsziel A bezeichnet.

Die beiden Objekte Nr. 901 (Mitteldorf 48/49) und Nr. 904 (Mitteldorf 55) wurden ins Kurzinventar der kantonalen Denkmalpflege aufgenommen. Die Inventarisierung fand im Jahre 1998 statt. Um über eine aktuelle fachliche Grundlage zu verfügen, liess der Gemeinderat bereits im Rahmen der Einwendungsverfahren zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung ein Gutachten erstellen. Es handelt sich um eine fachliche Stellungnahme von Marti Partner Architekten und Planer AG vom 1. Dezember 2022.

Die Unterschutzstellung von Gebäuden mit Substanzschutz beruht grundsätzlich auf der Inventarisierung nach einheitlichen Kriterien (§ 26 Abs. 2 VKG). Zuständig für die Umsetzung ist die Gemeinde (§ 25 Abs. 2 KG).

Der bisher rechtskräftige Bauzonenplan aus dem Jahr 1992 weist keine kommunal geschützten Gebäude auf. Aufgabe der Gesamtrevision der Nutzungsplanung war somit, die Umsetzung der inventarisierten Objekte als Gebäude mit Substanzschutz zu prüfen.

Objektspezifische Grundlagen

- Kurzinventar kantonale Denkmalpflege, Inventar Nr. 901 und 904, Inventarisierung 1998
- Fachliche Stellungnahme zur Schutzwürdigkeit der Gebäude Mitteldorf 48/49 und Mitteldorf 55, Marti Partner Architekten und Planer AG, 1. Dezember 2022



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Auslegeordnung

Die beiden Objekte Nr. 901 (Mitteldorf 48/49, Statthalterhaus) und Nr. 904 (Mitteldorf 55, Alte Post) bilden ein ortsbaulich bedeutendes Ensemble im alten Dorfteil, die vis-à-vis der Seetalstrasse mit drei weiteren Schutzobjekten Nr. 902, Nr. 903 und K06 ergänzt werden. Die kürzlich erstellte fachliche Stellungnahme bestätigt die ortsbaulichen und architektonischen Qualitäten der beiden Objekte. Darin wurde der Schutzzumfang überprüft und präzisiert, anschliessend auch im Anhang zur BNO wie folgt aufgenommen:

Nr.	Objekt	Parzelle Nr.	Adresse
901	Wohnhaus mit angebauter Scheune, 1789	716	Mitteldorf 48/49
<p>Vom Haus "Mitteldorf 48/49" (KI-HAL901) ist das Äussere gesamthaft schützenswert, namentlich der Wohnstock (ehemals freistehend) mit seinen beiden Eingangsportalen und den stichbogigen Fenstergewänden. Im Innern des Wohnstocks sind es der mit grossformatigen Kalksteinplatten ausgelegte Mittelgang, der sich quer zum First durch die ganze Breite des Hauses erstreckt. Der Keller mit Tonnengewölben und der Dachstuhl sind im Wesentlichen bauzeitlich erhalten und somit zu schützen. Von der im Kurzinventar erwähnten Ausstattung ist bis auf die oben genannten Einzelheiten seit dem Einbau der vier Wohnungen nichts mehr vorhanden, weshalb diese Bauteile nicht geschützt werden.</p>			

Nr.	Objekt	Parzelle Nr.	Adresse
904	Wohnhaus (ehemalige Post), 1810	726	Mitteldorf 55
<p>Das Haus "Mitteldorf 55" (KI-HAL904) ist aufgrund seiner Stellung, seines Volumens, der Fenster- und Türgewände sowie dem südseitigen Eingangportal inklusive Holztür primär schützenswert. Das Innere ist modernisiert und kann vom Schutz ausgenommen werden, sofern bauliche Massnahmen im Innern die äussere Erscheinung nicht beeinträchtigen.</p>			

Erwägungen zum Objekt Nr. 901 (Mitteldorf 48/49, Statthalterhaus)

Das bestehende Wohnhaus (Gebäude Nr. 48) befindet sich an äusserst prominenter Lage mit herrschaftlichem Erscheinungsbild. Gegenüber dem Strassenraum der Seetalstrasse und dem Bahntrasse der Seetalstrasse besteht eine hohe Präsenz im Ortsbild. Das Gebäude ist somit für das Ortsbild ausserordentlich wichtig und prägend. Die angebaute Scheune (Gebäude Nr. 49) ordnet sich dem Wohnhaus in der Höhe deutlich unter und ist gegenüber der nördlichen Hauptfassade um rund 1.30 m zurückgesetzt.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Mit der Unterschutzstellung der Gebäude Nr. 48 und 49 entstehen gewisse Eigentumsbeschränkungen, indem ein Abbruch grundsätzlich nicht zulässig ist und indem bauliche Massnahmen nur soweit möglich sind, als dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Mit der Präzisierung des Schutzzumfangs wird demgegenüber eine angemessene Rechtssicherheit geschaffen.

Die bestehenden Gebäude Nr. 48/49 weisen eine überdurchschnittliche Ausnutzung innerhalb der Parzelle Nr. 716 auf. Die bestehenden Volumina würden die bei einer Nichtunterschutzstellung in der Dorfkernzone geltende Ausnutzung (0.65) und Anzahl Vollgeschosse (2) überschreiten. Sie dürfen auch bei einer Unterschutzstellung weiterhin vollumfänglich genutzt werden. Mit der Unterschutzstellung profitieren die bestehenden Gebäude Nr. 48/49 auch von den Unterabständen gegenüber der bestehenden Strassen- und Wegflächen.

Gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Grundlagen besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Gebäude Nr. 48/49. Das betreffende Objekt Nr. 901 trägt wesentlich zum positiven Erscheinungsbild des alten Dorfkernes von Hallwil bei.

Die durch die Unterschutzstellung entstehenden Eigentumsbeschränkungen sind insofern verhältnismässig, als die überdurchschnittlich hohe Ausnutzung weiterhin gewährleistet ist und beachtliche bauliche Massnahmen unter Einhaltung der Schutzziele möglich sind.

Erwägungen zum Objekt Nr. 904 (Mitteldorf 55, Alte Post)

Der ehemalige Vielzweckbau wurde ursprünglich als östlicher Wohnteil mit westlichem Ökonomieanteil konzipiert. Später wurde die westliche Hälfte ebenfalls zu Wohnzwecken umgebaut, wobei die spätbarocke Formensprache mit gefalzten Stichbogenfenstern (Südfassade) übernommen wurde. Das längsrechteckige Gebäudevolumen zeichnet sich noch heute mit seinem durchlaufenden Giebeldach mit beidseitigem Krüppelwalm aus. Das Objekt Nr. 904 ergänzt die prägende Stellung und trägt wesentlich zum Gesamtensemble bei.

Mit der Unterschutzstellung des Gebäudes Nr. 55 entstehen gewisse Eigentumsbeschränkungen, indem ein Abbruch grundsätzlich nicht zulässig ist und indem bauliche Massnahmen nur soweit möglich sind, als dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Mit der Präzisierung des Schutzzumfangs, der sich allein auf das äussere Erscheinungsbild erstreckt, wird demgegenüber eine angemessene Rechtssicherheit geschaffen.

Das bestehende Gebäude Nr. 55 ist innerhalb der Parzelle Nr. 726 so positioniert, dass im rückwärtigen Bereich grundsätzlich zusätzliche bauliche Volumina möglich sind. Eine zonengemässe Ausnutzung kann somit ohne Weiteres erreicht werden. Mit der Unterschutzstellung



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

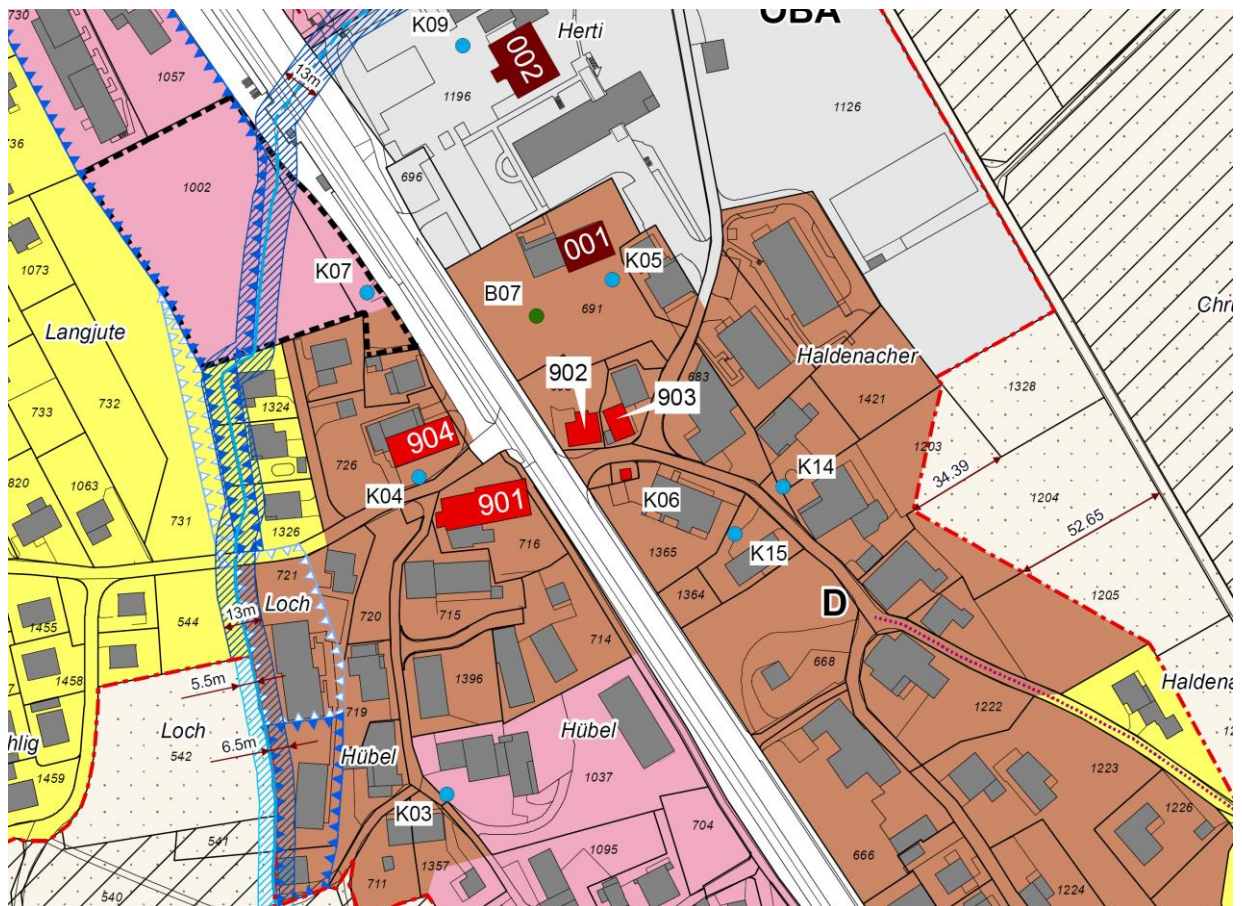
profitiert das bestehende Gebäude Nr. 55 auch von den Unterabständen gegenüber bestehenden Strassen- und Wegflächen.

Gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Grundlagen besteht ein hohes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Gebäudes Nr. 55. Das betreffende Objekt Nr. 904 trägt als Ensemble mit dem Objekt Nr. 901 auch wesentlich zum positiven Erscheinungsbild des alten Dorfkernes von Hallwil bei.

Die durch die Unterschutzstellung entstehenden Eigentumsbeschränkungen sind insofern verhältnismässig, als die zonengemässe Ausnutzung weiterhin gewährleistet ist und als beachtliche bauliche Massnahmen unter Einhaltung der Schutzziele möglich sind (vor allem im Gebäudeinnern).

Umsetzung Teilrevision Nutzungsplanung

Teiländerungen Bauzonenplan / BNO





Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Grundlagen und die dargelegte Auslegeordnung sollen die beiden Objekte Nr. 901 (Mitteldorf 48/49) und Nr. 904 (Mitteldorf 55) im Bauzonensplan als Gebäude mit Substanzschutz ausgeschieden werden.

Mit der Ausscheidung als Gebäude mit Substanzschutz werden die beiden Objekte Nr. 901 und Nr. 904 den Schutzbestimmungen von § 20 BNO der am 16. Juni 2023 beschlossenen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) unterlegt, die wie folgt lauten:

Abs. 1	<i>Die im Bauzonensplan rot bezeichneten Gebäude sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengliederung und ihrer wertvollen historischen Oberfläche, geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden, sondern sind zu unterhalten. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist.</i>
Abs. 2	<i>Allfällige Nutzungsänderungen und Renovationen von geschützten Bauten und Anlagen sind im Rahmen der Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung möglich, soweit Charakter und Bausubstanz des Schutzobjektes erhalten bleiben.</i>
Abs. 3	<i>Sämtliche baulichen Massnahmen an diesen Objekten - auch Änderungen am Innenausbau sowie Fassaden-, Fenster- und Dachrenovationen, Farbgebung usw. - sind bewilligungspflichtig.</i>
Abs. 4	<i>Bei Mehraufwänden für Baumassnahmen an Gebäuden mit Substanzschutz leistet die Gemeinde eine Unterstützung in Form einer fachlichen Beratung und der Beantragung von Zuschüssen durch den Kanton.</i>

Fazit und Anträge

Die Rückweisungsanträge wurden dahingehend begründet, dass die Unterschutzstellung einer Eigentumsbeschränkung gleichkäme. Ausserdem würde die finanzielle Belastung bei Umbauten und Renovationen unnötig erhöht.

Der Gemeinderat hat aufgrund der Mitwirkungs- und Einwendungseingaben eine fachliche Stellungnahme durch die Marti Partner Architekten und Planer AG vom 01. Dezember 2022 erstellen lassen. Dafür wurde ein Augenschein beider Objekte mit Begehung im Innenbereich durchgeführt. Die Einträge des Bauinventares wurden dabei überprüft. In der Stellungnahme wird dargelegt, welche Bedeutung die Gebäude für das Ortsbild von Hallwil haben, welche Elemente die Schutzwürdigkeit begründen und welche fachlichen Grundlagen zum Fazit der Stellungnahme führen. Abschliessend wurden Empfehlungen für die Unterschutzstellung formuliert.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Aufgrund dieser Empfehlungen wurde der § 20 Abs. 4 BNO aufgenommen. Diese Bestimmung regelt, dass die Gemeinde bei Mehraufwänden für Baumassnahmen an Gebäuden mit Substanzschutz eine Unterstützung in Form einer fachlichen Beratung und der Beantragung von Zuschüssen durch den Kanton leistet. Damit erfolgt eine formelle und fachliche Unterstützung entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Ausserdem soll der Schutzzumfang beider Objekte im Anhang 1 der BNO präzisiert werden. Damit wird eine genügende Rechtssicherheit geschaffen.

Bei den Objekten Nr. 901 und 904 handelt es sich neben den beiden kantonal geschützten Objekten (001 ländlicher Oberschichtbau / 002 Schulhaus) um die beiden bedeutendsten Einzelobjekte im Gemeindegebiet von Hallwil. Eine Unterschutzstellung ist somit in hohem Masse gerechtfertigt.

Wortmeldungen der Stimmberechtigten

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Als frisch zugezogener Bürger habe ich keine Ahnung, wo diese Objekte liegen. Es steht nirgends die Adresse "Bahnhofstrasse 55". Was nützt mir das, wenn Objekt 901 steht? Ich habe genug vom Gesetz, welches Bürger immer mehr einschränkt. Ich habe Mühe mit all den Archäologen und all den römischen Strassen. Vielleicht findet man noch ein paar Knochen von vor 500 Jahren. Ich stimme nein.

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Geschätzte Anwesende, ich bin bereits anlässlich der letzten Gemeindeversammlung am 16. Juni 2023 hier gestanden und habe in Bezug auf die neue BNO mit Vollmacht meines Vaters Ernst Urech das Wort gehalten und ihn vertreten. Damals vor fünf Monaten habe ich detailliert dargelegt, dass es keinen Sinn mehr macht, dass die Gemeinde den Ortsbildschutz aufrechterhalten will. Das hat man vor Jahren schon aus der Hand gegeben und zudem haben wir auch kein Geld, so etwas zu realisieren. Nun will man zwei ältere Liegenschaften unter Substanzschutz stellen. Hallwil kann kein historisches Dorfbild mehr erstellen. Schützenswerte Objekte, von denen wir hier reden, schränken die baulichen Möglichkeiten massiv ein und schliessen bestimmte Vorhaben aus. Ich denke da an Solaranlagen oder andere energietechnische Verbesserungen. Renovationen müssen nach Vorgaben erfolgen und eine Neugestaltung der Bauparzelle ist nicht oder nie mehr möglich.

Renovationen an einem alten Haus kosten mehr. Bei einem Objekt, das unter Schutz gestellt ist, kosten Sanierungen wegen der Auflagen und Einschränkungen noch mehr und verteuern anschliessend zwangsläufig auch die Wohnkosten. Das ist und bleibt nicht im Sinne meines Vaters und seiner Familie. Es handelt sich zudem um einen Eingriff in unser Eigentum. Es ist faktisch eine Enteignung und deshalb wehren wir uns. Schaffen wir keinen Papiertiger, welcher - ausser mit jahrelangem Rechtsstreit - nicht mehr eliminiert werden kann.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Wenn ein Objekt unter Substanzschutz gestellt wird, heisst das mit der neuen BNO unter § 20 BNO Abs. 3:

Sämtliche baulichen Massnahmen an diesen Objekten - auch Änderungen am Innenausbau sowie Fassaden-, Fenster- und Dachrenovationen, Farbgebung usw. - sind bewilligungspflichtig.

Da nützt mir auch die Floskel im weiteren Paragraphen, dass die Gemeinde in Form einer fachlichen Beratung Unterstützung leistet, nichts.

Ebenfalls die Formulierung im Anhang:

... Das Innere ist modernisiert und kann vom Schutz ausgenommen werden, sofern usw....

Diese Kann-Formulierung nützt mir auch nichts. Wenn ich zum Beispiel einmal ein WC ersetzen muss, dann muss ich künftig ein Baugesuch einreichen. Wer von den Anwesenden möchte das für sein Eigentum?

Ich habe mit zahlreichen weiteren Argumenten die Mehrheit der anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der letzten Versammlung überzeugt.

Mein damaliger Antrag - ich zitiere:

Die beiden Gebäude "Mitteldorf 48/49" und "Mitteldorf 55" seien nicht als Gebäude mit Substanzschutz in die neue BNO aufzunehmen.

- ist angenommen worden. An dieser Stelle richte ich ein Dankeschön an alle, die zugestimmt haben.

Eigentlich ist alles klar gewesen nach der letzten Gemeindeversammlung. Selbst die Aargauer Zeitung hat darüber berichtet und war der Meinung, dass die beiden Gebäude nicht unter Substanzschutz gestellt werden. Mein von der Gemeindeversammlung gutgeheissener, klarer Antrag wurde umformuliert in eine Rückweisung an den Gemeinderat zur Überarbeitung. Mein Antrag ist also nicht umgesetzt worden. Ich habe immer gemeint, wenn man "ja" sagt gilt "ja", wenn man "nein" sagt, gilt "nein".

Ich sage es nicht gerne, aber es ist nun mal so, es passt zu unserem Logo "Hallwil - einfach andersch".

In der Zwischenzeit habe ich von den zuständigen Personen eine Einladung zu einer erneuten Besprechung und Auslegeordnung mit Interessensabwägung erhalten.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

An dieser Sitzung wurde mir mitgeteilt, dass der Gemeinderat entschieden hat, dass mein Begehren der letzten Gemeindeversammlung nun noch einmal "eins zu eins" traktandiert werden muss. Ich komme nun zum Schluss. Ich halte an meinen Ausführungen und Argumentationen, welche ich an der letzten Gemeindeversammlung gemacht habe, fest und ersuche die hier anwesenden Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, meinen gleichlautenden Antrag, wie vor gut fünf Monaten, gutzuheissen:

Das Gebäude "Bahnhofstrasse 55" sei nicht als Gebäude mit Substanzschutz in die neue BNO aufzunehmen.

Das damals ebenfalls erwähnte Gebäude "Mitteldorf 48/49" - von dem auch ein Vertreter da ist - wird gemäss Traktandenliste separat behandelt.

Ich danke allen, die meinem Antrag - bei dem notabene keine neuen Fakten zugrunde liegen - erneut zu meinen Gunsten zustimmen. Danke.

Walter Gloor: Ich muss dazu zuerst noch etwas sagen. Was [Anonymisiert durch Gemeinde] gesagt hat, ist insofern nicht korrekt. Es wurde immer klar davon geredet, dass sein Antrag mit einem Teilrückweisungsantrag behandelt werden muss. Es kann nicht anders funktionieren als mit Teilrückweisungsanträgen. In einem zweiten Schritt ist es damals noch darum gegangen, die gesamte Bau- und Nutzungsordnung zurückzuweisen. Die Gesamtrückweisung wurde von den Stimmbürgern abgelehnt. Das heisst, dass die angenommenen Teilrückweisungsanträge zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgehen. Es gibt keine andere Möglichkeit, das ist immer so. Wir haben die Teilrückweisung zur Kenntnis genommen und das Geschäft noch einmal geprüft. Es hat inzwischen keine Änderungen gegeben und es liegen keine neuen Sachverhalte vor. Es ist ein Gutachten vorliegend und wir haben Vorgaben des Kantons, wie das Verfahren stattfinden muss. Diese beiden Objekte - so sagt es der Kanton - müssen so beantragt werden.

Nun muss ich Ihnen noch sagen, dass es nicht möglich ist, die beiden Anträge einfach in der Bau- und Nutzungsordnung zu erledigen. Es gibt nur die Möglichkeit einer Rückweisung und den Gemeinderat mit einer Überprüfung zu beauftragen. An einer nächsten Gemeindeversammlung muss ein solches Geschäft wieder unterbreitet werden. Heute Abend haben alle die Möglichkeit zu den Anträgen "ja" zur Annahme oder "nein" zur Ablehnung zu sagen. Das ist das übliche Verfahren und deshalb ist dieses Geschäft heute noch einmal traktandiert.

Wenn Sie heute Abend "ja" sagen, dann sind die beiden Objekte in Zukunft in der neuen Bau- und Nutzungsordnung geschützt. Wenn Sie dies ablehnen und "nein" sagen, dann wird der Gemeinderat dies protokollarisch festhalten und das gesamte Geschäft der Bau- und Nutzungsordnung nach Aarau schicken. Dort ist die Ablehnung der Unterschutzstellung vermerkt.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Der Regierungsrat prüft die Unterlagen, sieht die Ablehnung der Unterschutzstellung und entscheidet dann. Dies ist der übliche Ablauf. Sie als Stimmbürger haben heute Abend die Möglichkeit zu entscheiden. Der Gemeinderat hat in dieser Sache keine Entscheidungsbefugnis. Ist das Verfahren für alle verständlich?

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Ich bin Miteigentümer des Statthalterhauses und wohne dort. Ich bin also direkt betroffen. Die Häuser, von denen wir heute reden, stehen in der Dorfkerzone und sind dadurch bereits stark geschützt und eingeschränkt. Im Weiteren denke ich, dass ein höherer Schutz nicht nötig ist. Was innen ist, ist innen, das kümmert von aussen niemanden und soll auch so bleiben. Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass ein zusätzlicher Schutz nicht nötig ist. Die Einzigen, die davon profitieren, sind die Berater und Behörden, welche Abklärungen tätigen. Diejenigen die draufzahlen, sind diejenigen, die etwas machen wollen und dort leben.

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Ich kann bestätigen, dass der Gemeindeammann an der letzten Gemeindeversammlung deutlich gesagt hat, dass es sich um eine Teilrückweisung handelt und diese zur Überprüfung an den Gemeinderat zurückgeht. Das hat er klar gesagt und ist nicht verfälscht.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Anträge

Antrag a)

Das Objekt Nr. 901 (Mitteldorf 48/49, Statthalterhaus) sei im Bauzonenplan als Gebäude mit Substanzschutz zu bezeichnen und den Schutzbestimmungen von § 20 BNO zu unterstellen. Im Anhang 1 der BNO sei der Schutzzumfang wie folgt zu präzisieren:

Nr.	Objekt	Parzelle Nr.	Adresse
901	Wohnhaus mit angebauter Scheune, 1789	716	Mitteldorf 48/49
<p>Vom Haus "Mitteldorf 48/49" (KI-HAL901) ist das Äussere gesamthaft schützenswert, namentlich der Wohnstock (ehemals freistehend) mit seinen beiden Eingangsportalen und den stichbogigen Fenstergewänden. Im Innern des Wohnstocks sind es der mit grossformatigen Kalksteinplatten ausgelegte Mittelgang, der sich quer zum First durch die ganze Breite des Hauses erstreckt. Der Keller mit Tonnengewölben und der Dachstuhl sind im Wesentlichen bauzeitlich erhalten und somit zu schützen. Von der im Kurzinventar erwähnten Ausstattung ist bis auf die oben genannten Einzelheiten seit dem Einbau der vier Wohnungen nichts mehr vorhanden, weshalb diese Bauteile nicht geschützt werden.</p>			

Abstimmung

Der Antrag a)

Das Objekt Nr. 901 (Mitteldorf 48/49, Statthalterhaus) sei im Bauzonenplan als Gebäude mit Substanzschutz zu bezeichnen und den Schutzbestimmungen von § 20 der Bau- und Nutzungsordnung BNO zu unterstellen

wird mit 9 Ja-Stimmen zu 33 Nein-Stimmen abgelehnt.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Antrag b)

Das Objekt Nr. 904 (Mitteldorf 55, Alte Post) sei im Bauzonenplan als Gebäude mit Substanzschutz zu bezeichnen und den Schutzbestimmungen von § 20 BNO zu unterstellen. Im Anhang 1 der BNO sei der Schutzzumfang wie folgt zu präzisieren:

Nr.	Objekt	Parzelle Nr.	Adresse
904	Wohnhaus (ehemalige Post), 1810	726	Mitteldorf 55
Das Haus "Mitteldorf 55" (KI-HAL904) ist aufgrund seiner Stellung, seines Volumens, der Fenster- und Türgewände sowie dem südseitigen Eingangsportal inklusive Holztür primär schützenswert. Das Innere ist modernisiert und kann vom Schutz ausgenommen werden, sofern bauliche Massnahmen im Innern die äussere Erscheinung nicht beeinträchtigen.			

Abstimmung

Der Antrag b)

Das Objekt Nr. 904 (Mitteldorf 55, Alte Post) sei im Bauzonenplan als Gebäude mit Substanzschutz zu bezeichnen und den Schutzbestimmungen von § 20 der Bau- und Nutzungsordnung BNO zu unterstellen

wird mit 10 Ja-Stimmen zu 32 Nein-Stimmen abgelehnt.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

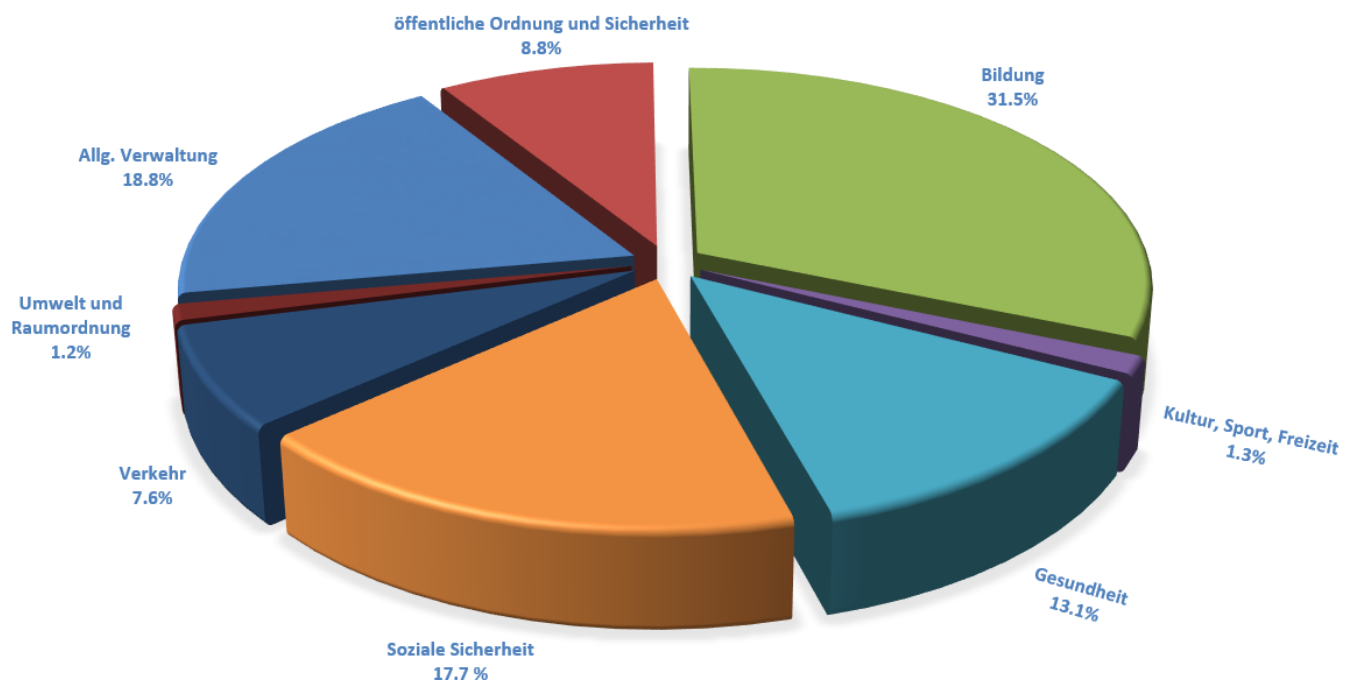
vom 24. November 2023

4. Budget 2024 mit einem Gemeindesteuerfuss von 127 %

Gemeindeammann Walter Gloor: Das Budget der Einwohnergemeinde basiert auf einem Steuerfuss von 127 %. Nach Einrechnung der damit bezugsberechtigten Ergänzungsbeiträge resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 45'375.00.

Das Budget konnte in verkürzter Form über den aufgeführten Link eingesehen werden. In Bezug auf Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen und die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Budget 2024 Nettoaufwand nach Abteilungen





Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

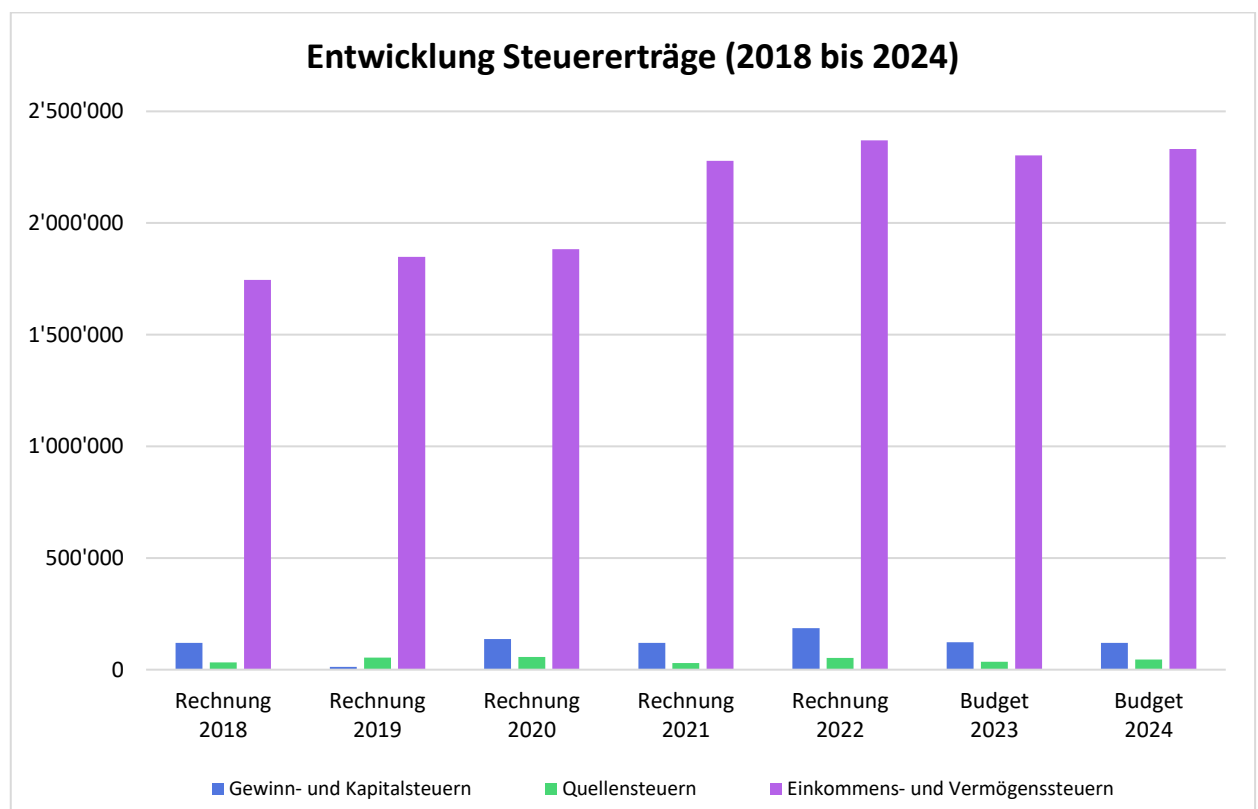
vom 24. November 2023

Ausgangslage

Das vorliegende Budget der Einwohnergemeinde wurde in allen Bereichen intensiv beraten. Mögliche umsetzbare Massnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses wurden berücksichtigt.

Die finanzielle Lage der Gemeinde bleibt nach wie vor angespannt. Um die Aufwendungen decken zu können, ist die Beibehaltung des Steuerfusses bei 127 % notwendig.

Der Gemeindesteuerertrag wurde gemäss den Empfehlungen des Kantonalen Steueramtes budgetiert. Der Steuerertrag der natürlichen Personen wurde gegenüber dem Budget 2023 um 1 % erhöht. Die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen wurden um 3 % reduziert.



Aus dem Finanzausgleichsfonds erhält die Gemeinde Hallwil für das Jahr 2024 einen Beitrag von Fr. 290'000.00. Weiter hat der Regierungsrat auch für das kommende Jahr Ergänzungsbeiträge in der Höhe von Fr. 375'000.00 zugesichert, sofern das Budget wiederum mit einem Steuerfuss von 127 % beschlossen wird.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Die kumulierten negativen Jahresergebnisse der vergangenen Jahre müssen mit 30 % abgeschrieben werden. Dies führt im Jahr 2024 zu einem Abschreibungsbetrag in der Höhe von Fr. 199'171.00 auf dem Bilanzfehlbetrag. Mit laufend besseren Jahresabschlüssen wird sich dieser Abschreibungsaufwand langsam reduzieren.

Wie geht es weiter? Ziel bleibt die Erreichung eines Haushaltsgleichgewichtes

Es gilt den Fokus weiter auf die finanzielle Entwicklung und Verbesserung der finanziellen Situation zu halten, auch wenn die Abschlüsse besser werden. Eine Steuerfussenkung und damit der verbundene Verzicht auf die Ergänzungsbeiträge sind aktuell nicht vertretbar. Ziel bleibt die Erreichung eines Haushaltsgleichgewichtes.

Die Hauptanliegen des Gemeinderates bleiben



- ✓ **Verhinderung weiterer hoher Aufwandüberschüsse/
Abtragung Bilanzfehlbetrag**
- ✓ **Stabilisierung der Finanzen**
- ✓ **keine Erhöhung der Schuldlast**
- ✓ **Stärkung der Selbstfinanzierung**
- ✓ **Verbesserung der Ausgangslage für kommende Projekte**

Herausforderungen der kommenden Jahre im Investitionsbereich

Der Gemeinderat sorgt mit seiner Finanzplanung, dass Aufgaben und Ausgaben auf die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit hin geprüft werden. Die Investitionsplanung beeinflusst das Budget und die Finanzplanung auch über die daraus folgenden Abschreibungen und das Finanzierungsergebnis.

Es stehen investitionsintensive Jahre bevor. Folgende grössere Projekte gelangen in den kommenden Jahren zur Ausführung:

- Leitungssanierungen und Strasseninstandstellungen
Zelglistrasse, Delle und Engenbühl/Mürbe
- Sanierung Kanalisationsgemeinschaftsleitung Dürrenäsch-Hallwil
- Hochwasserschutz Wannemoosbach



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Die nachstehenden Projekte sind in Planung:

- Werkleitungserneuerungen Weid (Kanalisationsanschluss div. Liegenschaften) und Tal/Hübel
- Regionale Wasserversorgung (Netzverbund)
- Umsetzung diverser GEP-Massnahmen
- Schulraumplanung (Schülerzahlentwicklung mit Raumbestandsanalyse/Machbarkeitsstudie)
- Energetische Sanierung und Modernisierung der bestehenden Infrastruktur (Schulhaus/Turnhalle)

Damit eine umsichtige Finanzierung der Investitionen erfolgen kann, stehen für den Gemeinderat die Stabilisierung der Finanzen und die Stärkung der Selbstfinanzierung im Vordergrund.

Das vollständige Budget 2024 konnte auf der Homepage der Gemeinde Hallwil eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. In Bezug auf Einzelheiten wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen verwiesen.

Die Finanzkommission hat das Budget 2024 kontrolliert und empfiehlt den Stimmbürgern, das Budget 2024 mit einem Gemeindesteuerfuss von 127 % zu genehmigen.

Wortmeldungen der Stimmberechtigten

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Ich möchte nur sagen, dass ich «nein» stimme. Ich komme von Seengen und diese sagen zu mir, ob ich eigentlich spinne, nach Hallwil in eine arme Gemeinde mit hohem Steuerfuss umzuziehen. Nur damit Sie wissen, warum ich "nein" stimme.

Walter Gloor: Wie hoch ist der Unterschied der Miete zwischen Seengen und Hallwil?

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Ein bisschen weniger (rund Fr. 200.00).

Walter Gloor: Das wirkt sich dann halt so aus. In Seengen ist das Leben in diesem Bereich teurer, dafür zahlt man auch weniger Steuern. Vielen Dank für die Anmerkung.

Keine weiteren Wortmeldungen.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Antrag

Das Budget 2024 der Einwohnergemeinde mit einem Gemeindesteuerfuss von 127 % sei zu genehmigen.

Abstimmung

Das Budget 2024 der Einwohnergemeinde mit einem Gemeindesteuerfuss von 127 % wird mit 31 Ja-Stimmen genehmigt.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

7. Verschiedenes

Mitteilungen des Gemeinderates

Reto Urech:

Umfrage familienergänzende Kinderbetreuung

Im Sommer 2023 wurde eine Umfrage bezüglich Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung verschickt. Die Auswertung zeigt einen Bedarf an schulergänzender Kinderbetreuung (Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Augabenhilfe). Es ist vorgesehen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche ein Konzept erstellt. Die erste Sitzung ist im Januar 2024 geplant. Die Einführung eines Angebots ist frühestens auf das kommende Schuljahr umsetzbar.

Brauchtumsanlässe

Das diesjährige Wettklöpfen findet am Sonntag, 10. Dezember 2023, ab 13.00 Uhr auf dem Schulhausplatz Hallwil statt. Das Chlausjagen wird wie immer zusammen mit dem "Lenzburger Chlausmärt" am 14. Dezember 2023 durchgeführt. Am Sonntag, 17. Dezember 2023 findet ab 12.30 Uhr das regionale Chlauswettklöpfen in Seon statt.

In einem separaten Flugblatt wurde bereits auf die Durchführungsart und die -zeiten des "Wiehnechts-Chindlis" hingewiesen. Das "Silväschter-Füür und -Trösche" wird wie bisher im üblichen Rahmen durchgeführt. Ebenso findet am 2. Januar 2024 wieder ein Neujahrsapéro mit Bärzeli-Brauch statt.

Amin Gebhard:

Parkplatzbewirtschaftung

Wie vorher unter dem Traktandum 2 bereits erwähnt wurde, konnten bei den Parkplätzen Gebühreneinnahmen generiert werden. Nichtsdestotrotz war es auch an der letzten Gemeindeversammlung ein Thema, ob die Tarifordnung überarbeitet werden könnte. Der Gemeinderat hat das vorhandene Angebot überprüft und mittels einer Umfrage in den umliegenden Gemeinden die Parkgebühren verglichen. Der Gemeinderat prüft aktuell eine Veränderung der Tarifstruktur. Dies bedingt dann auch die Anpassung der Beschilderung. Die Bevölkerung wird zu gegebener Zeit informiert.

Sanierung Deponie Schlattwald

Die Arbeiten konnten unterdessen abgeschlossen werden. Die Bepflanzung ist im Frühjahr 2024 vorgesehen.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Werkleitungserneuerung Zelglistrasse/Delle

Der Baustart ist im November 2023 erfolgt. Die Arbeiten verlaufen nach Plan.

Sanierung Kanalisations-Gemeinschaftsleitung Dürrenäsch-Hallwil

Die Submission ist für Anfang Jahr vorgesehen. Der Baustart findet witterungsbedingt frühestens im Februar/März 2024 statt.

André Stauber:

Aufnahmepflicht der Gemeinden im Asylbereich

Die Gemeinde bringt ihre Flüchtlinge bis anhin der gemeindeeigenen Unterkunft und in einer zugemieteten Wohnung unter. Aufgrund der steigenden Zuweisungszahlungen des Kantons kann das geforderte Soll bald nicht mehr erfüllt werden. Aktuell sind in Hallwil 10 Personen untergebracht. Können nicht genügend Personen aufgenommen werden, wird die Gemeinde zu einer hohen Kostenpauschale verpflichtet. Die Gemeinde ist deshalb dringend auf der Suche nach weiterem Wohnraum. Gerne nimmt der Sozialdienst der Gemeinde entsprechende Meldungen entgegen.

Schulraumplanung

Gemäss Schülerzahlen werden im Sommer 2025 über 30 Kindergartenkinder in die Volksschule eintreten. Es ist nötig den Schulraum zu erweitern. Aktuell ist der Gemeinderat mit einem Fachberater in Planung. Es wird eine Bedürfnisabklärung mit Bedarfs- und Raumbestandsanalyse gemacht und danach mit einer Machbarkeitsstudie die Möglichkeiten eruiert. Ziel ist es, im Sommer 2025 genügend Schulraum zur Verfügung stellen zu können.

Energetische Sanierungen/Massnahmen Gemeindegebäude

Die Gemeindegebäude werden einer Analyse über die Ist-Situation des Energieverbrauches unterzogen. Dabei werden auch mögliche Sanierungsvorschläge zur Verbesserung vorgeschlagen. Eine Photovoltaik-Anlage auf dem Kommunalbau ist in Planung. Ziel ist es, den eigenen Stromverbrauch selbst zu produzieren. Derzeit werden die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Allenfalls folgt ein Kreditbegehren an einer nächsten Gemeindeversammlung.

Gemeindeammann Walter Gloor teilt mit, dass seitens des Gemeinderates keine weiteren Mitteilungen zu machen sind und gibt das Wort der Versammlung frei.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Wortmeldungen der Stimmberechtigten

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Ich wohne schon seit 74 Jahren in Hallwil. Nun hat mich aber etwas sehr aufgeregt. Auf der Weihermatt-Strasse fahren neuerdings Lastwagen als Zulieferer zu Pneu Fokke hin. Warum wurde der Wegweiser an der Kantonsstrasse entfernt? Das verstehe ich nicht.

Daniel Lüscher: Der Kanton hat dies vorgegeben. Es muss ein neuer Industrie-/Gewerbewegweiser, welche das Gewerbe «Breite» bezeichnet, montiert werden. Der neue Wegweiser ist bereits bestellt.

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Es ist immer schön, wenn der Souverän auf unterster Stufe seine Probleme loswerden kann. Ich bin Hundebesitzer und gehe viel laufen und dabei habe ich gehört, dass die Aabach-Badi als "Muggeschiessi" benannt wird. Nun ist mir aufgefallen, dass man dort nicht einmal sein Geschäft erledigen kann. Könnte man dort ein Toitot hinstellen?

[Anonymisiert durch Gemeinde]: In jedem Dorfheftli ist auf zwei Seiten aufgelistet, wo die verschiedenen Stoffe entsorgt werden können. Es gibt Nachbargemeinden, die eine Entsorgungsstelle haben, bei denen ein grosser Teil der aufgelisteten Stoffe entsorgt werden können. Zum Beispiel ist in Seon alle zwei Wochen an einem Samstagvormittag die Entsorgungsstelle offen. Meine Frage an den Gemeinderat ist, ob er schon einmal überprüft hat, im Bereich der Entsorgung eine Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde anzugehen.

Walter Gloor: Wir nehmen das auf. Geht es Ihnen darum, dass die Hallwiler Bevölkerung ihre Güter an einer Entsorgungsstelle in einer Nachbargemeinde entsorgen kann?

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Ja, das wäre eine Idee. Für Bauschutt und andere Güter würden selbstverständlich Kosten anfallen. Vielleicht könnte sich die Gemeinde daran beteiligen.

Walter Gloor: Der Bauschutt muss bei einer Entsorgungsstelle entsorgt werden. Öl haben Sie auch noch gesagt?

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Nein, das habe ich nicht gesagt. Aber Sie haben vorher gesagt, dass Sie dies aufnehmen und damit bin ich zufrieden.

Walter Gloor: Es gibt viele Stoffe, die heute schon an verschiedenen Entsorgungsstellen entsorgt werden können. Für den Kehricht und das Grüngut bieten wir eine Abfuhr an. Ich bin nicht sicher, was wir noch machen sollten.



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Amin Gebhard: Wir als Gemeinde bieten für alle Stoffe, für welche wir die Entsorgung gewährleisten müssen, ein entsprechendes Angebot an. Es muss immer die Verhältnismässigkeit beachtet werden. Das Angebot wird laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Ich würde eine Lösung mit einer anderen Gemeinde begrüssen. Dankeschön.

[Anonymisiert durch Gemeinde]: In Seengen kann man alles bringen. Es kostet alles nichts, mit Ausnahme des Bauschutts, welcher nach Gewicht abgerechnet wird.

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Ich habe zwei Fragen. Zum einen interessiert mich, wie hoch der Ertrag der Parkplatzgebühren ist.

Amin Gebhard: In 12 Monaten wurden rund Fr. 8'400.00 eingenommen. Auch an verschiedene Private konnten einzelne Parkplätze für Anlässe vermietet werden, welche Erträge gebracht haben.

[Anonymisiert durch Gemeinde]: Danke. Für mich stellt sich noch eine weitere Frage in Bezug auf den Schulraum. Gibt es eine Deckelung bezüglich Anzahl Einwohner/Kinder? Es interessiert mich auch in meiner Funktion als Feuerwehrkommandant. Je nachdem müssten wir in eine andere Grössenklasse wechseln.

Daniel Lüscher: In der vorliegende Nutzungsplanung wird mit einer Einwohnerzahl von rund 1'300 Einwohner ausgegangen. In den letzten acht Jahren ist die Gemeinde um rund 300 Personen gewachsen. Es ist von den Bauvorhaben abhängig, wie schnell diese Zahl erreicht wird. Erfahrungsgemäss leben in kleineren (Miet-)Wohnungen eher Doppelverdiener als Familien. In grösseren Eigentumswohnungen und Einfamilienhäusern sind dafür eher Familien untergebracht. Die künftige Entwicklung ist enorm schwierig abzuschätzen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingehen, bedankt sich Gemeindeammann Walter Gloor für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung und wünscht allen alles Gute.

Schluss der Versammlung: 21.35 Uhr



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

GEMEINDERAT HALLWIL

Der Gemeindeammann:

Walter Gloor-Huber

Die Gemeindegemeinschafterin:

Andrea Barth



Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom 24. November 2023

Rechtskraftbescheinigung

Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist sind sämtliche Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2023 in Rechtskraft erwachsen.

5705 Hallwil, 4. Januar 2024

GEMEINDERAT HALLWIL

Der Gemeindeammann:

Walter Gloor-Huber
Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Barth